

**Gemeinde Ruppichteroth,
31. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich
„Ecke Burgstraße/Pfarrgasse/B478“**

Wesentliche Inhalte der von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T1	Aggerverband Herr Dissevelt	03.09.20	<ul style="list-style-type: none"> – Aus Sicht der Abwasserbehandlung ergeben sich keine Bedenken. Das Gebiet ist im Netzplan der KA Büchel als Mischsystem enthalten. – Aus Sicht der Gewässerentwicklung befinden sich innerhalb des Planungsbereichs keine Oberflächengewässer, eine Betroffenheit des Bereiches Fließgewässer des Aggerverbands ist eventuell nur indirekt, im Zusammenhang mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung gegeben. Es werden Hinweise zur künftigen Niederschlagsentwässerung gegeben: Durch die bauliche Verdichtung und Versiegelung ergeben sich ggf. Änderungen in der Niederschlagswasserbeseitigung. In Abhängigkeit der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer oder in die Mischwasserkanalisation Vorrang einzuräumen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. – Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird gesondert auf das Bebauungsverfahren "6. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 1.01/3 Ruppichteroth Mitte für den Bereich Ecke Burgstraße/Pfarrgasse/B478" verwiesen. 	Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.
T2	BARBARA Rohstoffbetriebe GmbH Herr Hennies	20.04.20	<ul style="list-style-type: none"> – Das Grundstück Brölstraße 17-23 in Ruppichteroth wird vom Bergwerkseigentum des Unternehmens "Sperber I" überdeckt. BARBARA erhebt keine Einwände gegen die Maßnahmen. – Es wird empfohlen eine großzügig dimensionierte, eigentragsichere Grundplatte einzuplanen, da das Grundstück eine Hanglage hat und sich in der Nähe ein Uraltbergbau sowie ein Steinbruch mit Tiefbau befindet. – Es wird darauf verwiesen, dass das Unternehmen für Eingriffe Dritter nicht zuständig ist und auch nicht in Anspruch genommen werden kann. Es wird ausdrücklich auf mögliche Gefahren des Uraltbergbaus und der möglicherweise durch fremde Dritte verursachten Probleme hingewiesen. – Es werden Hinweise zum Verhalten beim Fund von Bodendenkmälern gegeben. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird gesondert auf das Bebauungsverfahren "6. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 1.01/3 Ruppichteroth Mitte für den Bereich Ecke Burgstraße/Pfarrgasse/B478" verwiesen. 	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.
T3	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und	01.09.20	<ul style="list-style-type: none"> – Die Planfläche liegt über dem auf Mangan- und Eisenerz verliehenen noch bestehenden Bergwerksfeld „Sperber 1“ im Eigentum der Barabara Rohstoffbetriebe. Es wird empfohlen, eine 	<ul style="list-style-type: none"> – Die BARBARA Rohstoffbetriebe GmbH wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung informiert. Der Stellungnahme wurde 	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Energie in NRW Herr Schneider		grundsätzliche Abstimmung mit der Feldeseigentümerin bezüglich möglicher zukünftiger bergbaulicher Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie weiteren Informationen durchzuführen oder ihr die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben. Aus bergbehördlicher Sicht werden daher zu der Bauleitplanung keine Bedenken vorgebracht.	insoweit bereits gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
T4	Bezirksregierung Köln Dezernat 51 Frau Berthelmann	28.09.20	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass nur dann keine Bedenken vorgebracht werden, sofern folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es wird um abwechslungsreiche Freiraumgestaltung sowie um eine Eingrünung des Wohnkomplexes gebeten. – Es soll geprüft werden, ob oberirdische Parkplätze in die Tiefgarage verlegt werden können. Es soll ein funktionaler Ausgleich wenigstens in Teile am Eingriffsort und damit im unmittelbaren Ortskern von Ruppichteroth für die vom Neubau betroffenen Lebensraumtypen geschaffen werden. – Die Zufahrtsmöglichkeit auf das Grundstück von Norden wird kritisch gesehen, da dadurch die Bruchsteinmauer an der Burgstraße beeinträchtigt wird. Hier soll ein möglichst neuer Standort auf dem Gesamtgelände ausgewählt und eine neue Bruchsteinmauer aufgebaut werden. Durch den Abgang weiterer Mauerreste im mittleren Grundstücksteil ist dieser kulturhistorisch bedeutsame Lebensraumtyp auch aufgrund seiner artenschutzfachlichen Bedeutung für eine standortangepasste Tier- und Pflanzenwelt auf dem betroffenen Grundstück zu erhalten. – Da das Gelände nach Norden hin ansteigt soll geprüft werden, ob das geplante 5-stöckige Gebäude sich ohne weiteres in die Umgebungsbebauung entlang der Burgstraße und in das vorhandene Ortsbild passt. Möglicherweise könnte eine reduzierte Geschosshöhe, die nicht über die Höhe der im Süden geplanten Gebäude hinausragt, ein harmonisches Erscheinungsbild des Ortskerns in dieser Hanglage gewährleisten. Eine Eingrünung im Ortskern könnte dadurch sicherlich auch erleichtert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird gesondert auf das Bebauungsverfahren "6. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 1.01/3 Ruppichteroth Mitte für den Bereich Ecke Burgstraße/Pfarrgasse/B478" verwiesen. 	<p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T5	Bezirksregierung Köln Dezernat 53 Herr Pleiß	01.09.20	<ul style="list-style-type: none"> – Die Belange des Dezernates 53 der Bezirksregierung Köln sind nicht durch die Bauleitplanung betroffen. – Mit Bezug auf Kapitel 6 Absatz 1 des Umweltberichtes zur FNP-Änderung wird darauf hingewiesen, dass sich die Berücksichtigung von angemessenen Sicherheitsabständen nicht auf „produzierende Betriebe mit besonderer Störanfälligkeit“ beschränkt. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. – Der Sachverhalt wird geprüft. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 	Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.
T6	DFS Deutsche Flugsicherung Herr Heißler Herr Kuchenbecker	26.08.20	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Bedenken bzw. Anregungen. 	– entfällt	
T7	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg Herr Czymmeck	25.09.20	<p>Die Stellungnahme vom 14.09.20 wird zurück genommen. Es wird allerdings auf folgendes hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Neue Zufahrten an die Bundesstraße – auch innerhalb der Ortsdurchfahrt – sind in der Beteiligung im Bauantragsverfahren mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. – Sollten sich durch das Vorhaben der Gemeinde Änderungen an der Bundesstraße ergeben, so sind die zugehörigen Planungen frühzeitig mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen und durch Straßen.NRW genehmigen zu lassen. Hierzu wird der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung notwendig werden. Durch die Straßenbauverwaltung werden keine Kosten übernommen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird gesondert auf das Bebauungsverfahren "6. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 1.01/3 Ruppichteroth Mitte für den Bereich Ecke Burgstraße/Pfarrgasse/B478" verwiesen. 	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.
T8	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Herr Timmer	23.09.20	<ul style="list-style-type: none"> – Grundsätzlich keine Bedenken. Die Planung wird vielmehr begrüßt. Es werden Anmerkungen zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag und dem darauf basierenden Umweltbericht gemacht: – Grundsätzlich sind die Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsfürsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen des LEP zu berücksichtigen. – Aufgrund der Zielsetzung des §1 BNatSchG besteht kein weiterer Kompensationsbedarf für einen Eingriff in das Schutzgut Boden. – Für diese Kompensation fehlt die rechtliche Grundlage. Deshalb hält die Landwirtschaftskammer die im Landespflegerischen 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. – Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird gesondert auf das Bebauungsverfahren "6. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 1.01/3 Ruppichteroth Mitte für den Bereich Ecke Burgstraße/Pfarrgasse/B478" verwiesen. 	Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Fachbeitrag unter Nr. 6.2 zusätzlich vorgenommene „Eingriffsbewertung Boden“ nach der Bewertungsmethode „Oberbergisches Verfahren“ für nicht rechtmäßig. Der Ausgleich der hier zu Unrecht errechneten 8.224 Bodenwertpunkte für den Eingriff in den Boden geht gleichermaßen zu Lasten des Planungsträgers und der Landwirtschaft, die letztlich die zusätzlichen Kompensationsflächen bereitstellen muss.</p> <ul style="list-style-type: none"> – In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die dem Ökokonto der Gemeinde Ruppichteroth zu Grunde liegenden Kompensationsmaßnahmen das Kriterium der Multifunktionalität erfüllen, so dass der Schutz des Faktors Boden gewährleistet wird. – Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Planungen keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. 		
T9	<p>LVR – Amt für Denkmalpflege</p> <p>Frau Hamacher</p>	02.10.20	<ul style="list-style-type: none"> – Neben der denkmalgeschützten Mauer ist auch das benachbarte Schullandheim betroffen. Es wird darum gebeten, dieses Denkmal in der Begründung des B-Plans aufzunehmen und die Auswirkungen auf das Denkmal zu beschreiben. – Das Neubauvorhaben soll sich dem Denkmal gegenüber nicht – etwa auf Grund seiner Höhe – dominant in den Vordergrund drängen oder dessen städtebauliche Wirkung beeinträchtigen. Gegenüber dem zuletzt vorgelegten Entwurf vom 16.12.2019 gibt es keine Bedenken. Der B-Plan sieht jedoch ein fünfgeschossiges Gebäude vor. Es wird darum gebeten, im Rahmen der erneuten Offenlage die Dachform zu benennen und Trauf- und Firsthöhen NN anzugeben, zumindest für das Gebäude entlang der Burgstraße. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird gesondert auf das Bebauungsverfahren "6. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 1.01/3 Ruppichteroth Mitte für den Bereich Ecke Burgstraße/Pfarrgasse/B478" verwiesen. 	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.
T10	<p>LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland</p> <p>Frau Kreuzberg</p>	18.09.20	<ul style="list-style-type: none"> – Von der Planfläche sind keine archäologischen Plätze bekannt. Das Areal liegt im Bereich des historischen Ortskerns von Ruppichteroth, dessen Ursprünge bis in das 12. Jh. zurückreichen. In der näheren Umgebung sind jedoch keine Befunde oder Funde bekannt, die von einer mittelalterlich-neuzeitlichen Besiedlung zeugen. Auch auf historischen 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird gesondert auf das Bebauungsverfahren "6. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 1.01/3 Ruppichteroth Mitte für den Bereich Ecke Burgstraße/Pfarrgasse/B478" verwiesen. 	Es wird beschlossen, der Stellungnahme zu folgen.

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Kartierungen des 19. Jh. Ist im Bereich der Planfläche keine Bebauung verzeichnet. Es sind aufgrund der verfügbaren Unterlagen keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmal-schutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Daher ist nur eine Prognose möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es wird auf die Meldepflicht und das Veränderungsverbot bei Bodendenkmälern verwiesen und gebeten einen Hinweis diesbezüglich in die Planunterlagen mit aufzunehmen. 		
T11	LVR – Liegenschaften Herr Ludes	21.09.20	– Keine Bedenken.	– entfällt	
T12	NABU Rhein Sieg Herr Rauer	28.09.20	– Keine Bedenken.	– entfällt	
T13	RSAG Herr Otto Herr Mundorf	31.8.20	– Keine Bedenken.	– entfällt	
T14	Rhein-Sieg-Kreis Bevölkerungs-schutz Herr Blinzler	25.08.20	<p>Es wird in brandschutztechnischer Hinsicht wie folgt Stellung genommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für Gebäude mit mehr als 3 Vollgeschossen (hier 5) und einer Grundflächenzahl von 0,8 ist eine Löschwassermenge von 1.600 Liter pro Minute mindestens zwei Stunden erforderlich. Die gesamte Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m um das Gebäude herum sicherzustellen. In einem Abstand von max. 100m ist eine Entnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen. – Die in dem Gebiet geplanten Gebäude müssen über eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Zufahrt (öffentliche Straße) erreichbar sein. Sollten Gebäude oder Gebäudeteile mehr als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein, ist eine befahrbare Zufahrt gemäß §5 BauO NRW zu planen und zu kennzeichnen. Bei der Ausführung einer Feuerwehrezufahrt bzw. Aufstell- und Bewegungsflächen, sind die Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr in Fassung Februar 2007 zu beachten. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird gesondert auf das Bebauungsplanverfahren "6. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 1.01/3 Ruppichteroth Mitte für den Bereich Ecke Burgstraße/Pfarrgasse/B478" verwiesen 	<p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> – Es wird darauf hingewiesen, dass die Feuerwehr Ruppichteroth über keine Kraftfahrdrehleiter verfügt und somit der 2. Rettungsweg über tragbare Leiter der Feuerwehr, welche bis max. ins 2. OG reicht, sichergestellt werden muss. Bei Bauvorhaben ab Gebäude der Gebäudeklasse 4 ist der 2. Rettungsweg baulich sicherzustellen. 		
T15	<p>Rhein-Sieg-Kreis Referat Wirtschaftsförderung und strategische Kreisentwicklung</p> <p>Frau Trompertz</p>	24.09.20	<p><u>Umwelt- und Naturschutz</u> <u>Immissionsschutz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Im Eckbereich Pfarrgasse/B478 ist ein Gebäude mit Mischnutzung unter anderem mit Wohnung geplant. Die hier vorgesehene Baugrenze befindet sich lediglich 10 Meter entfernt von der nicht abgeschirmten Anlieferungszone des Aldi-Marktes. Nach überschlägigen Berechnungen können schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm an der geplanten Wohnbebauung nicht ausgeschlossen werden. Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn durch eine Schallimmissionsprognose nachgewiesen wird, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein Urbanes Gebiet an der geplanten Wohnbebauung eingehalten werden. Dabei sollen die gesamten Emissionen des Aldi-Marktes sowie eine mögliche Vorbelastung durch andere Betriebe berücksichtigt werden. <p><u>Natur-, Landschafts- und Artenschutz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Keine Bedenken. Es bestehen allerdings Defizite bei den vorgelegten Unterlagen <p><u>FFH-Verträglichkeitsprüfung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Da die FFH-Verträglichkeitsprüfung im vorliegenden Fall der für Mischwassereinleitungen zuständigen Genehmigungsbehörde obliegt, wird empfohlen, mit dieser die Inhalte der Verträglichkeitsprüfung zu klären. – Nach Auffassung des Amtes für Umwelt- und Naturschutz erstrecken sich die inhaltlichen Defizite der Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Folgendes: Die FFH-Verträglichkeitsprüfung geht davon aus, dass allein der hydraulische Nachweis nach BWK-M3 für die bestehende Einleitung ausreichend ist, eine Beeinträchtigung von Arten nach 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird gesondert auf das Bebauungsverfahren "6. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 1.01/3 Ruppichteroth Mitte für den Bereich Ecke Burgstraße/Pfarrgasse/B478" verwiesen. – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. – Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird gesondert auf das Bebauungsverfahren "6. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 1.01/3 Ruppichteroth Mitte für den Bereich Ecke Burgstraße/Pfarrgasse/B478" verwiesen. 	<p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Anhang II FFH-Richtlinie und/oder charakteristischen Arten auszuschließen. Diese Kausalität besteht jedoch nicht, da die Prüfung nach BWK andere Prüfkriterien hat und nicht explizit auf Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie abhebt.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Unterlagen Zur Prüfung sollten folgende Punkte berücksichtigen: – Der Untersuchungsraum umfasst 400m unterhalb der Einleitung in Strömungsrichtung. – Darstellung der kartierten Lebensraumtypen und der im UG potenziell vorkommenden Erhaltungsziel-Arten. – Abfrage bei Fischereirechtsinhaber und Auswertung von fischinfo.naturschutzinformationen.nrw.de hinsichtlich bekannter FFH-relevanter Fisch- und Rundmäulervorkommen sowie deren Habitate – Ergebnis einer Ortsbesichtigung (bei geeigneten Abflussverhältnissen und ausreichender Gewässerklarheit), ob für FFH-Arten besonders sensible Lebensräume, z.B.: Flachwasserbereiche für Jungfische, offene Kiesflächen als Laichhabitate, Schlammflächen im Untersuchungsraum vorkommen und Bewertung, ob die beantragte Einleitung unter Berücksichtigung der Einleitmenge und –qualität diese erheblich beeinträchtigen kann. – Konkrete Aussagen zum Ausschluss von Beeinträchtigungen, auch unter Hinweis auf eventuell durchzuführende Maßnahmen, sollten unmittelbar in das Prüfprotokoll übernommen werden. Ein bloßer Verweis auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie er derzeit erfolgt, scheint nicht zweckmäßig. <p><u>Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung schließt mit einem Kompensationsdefizit ab, das durch Inanspruchnahme des gemeindlichen Ökokontos mit dort bereits eingebuchten Maßnahmen besteht nach Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde nicht. Da auch nicht absehbar ist, dass entsprechende Maßnahmen vor Satzungsbeschluss in ein solches Ökokonto eingebucht werden können, wird empfohlen, die 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird gesondert auf das Bebauungsverfahren "6. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 1.01/3 Ruppichteroth Mitte für den Bereich Ecke Burgstraße/Pfarrgasse/B478" verwiesen. 	<p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Kompensation unmittelbar vertraglich oder über eine Zuordnungsfestsetzung zu regeln. Bei den avisierten Gestaltungsmaßnahmen sollte zumindest mittels Hinweisen darauf hingewirkt werden, dass Schottergärten vermieden und für Beleuchtungen insekten- und fledermausfreundliche Leuchten verwendet werden. Es wird darum gebeten, die Planunterlagen zum Verfahrensschritt nach § 4(2) BauGB entsprechend fortzuschreiben.</p> <p><u>Anpassung an den Klimawandel</u> Es werden folgende Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei Planumsetzung entfallen Grünflächen und Baumbestände mit thermischer Ausgleichsfunktion für die unmittelbare Umgebung. – Die laut Umweltbericht vom 25.05.2020 geplante Dachbegrünung mindert die Auswirkungen auf das Mikroklima und wird ausdrücklich begrüßt. – Ergänzend kann die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, eine Begrünung nicht-überbauter unterirdischer Gebäudeteile (Tiefgaragen) festzusetzen sowie eine verbindliche Begrünung der oberirdischen Stellplätze vorzusehen. <p><u>Abfallwirtschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Im Rahmen der Baumaßnahmen anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenfüllungen) und ggf. anfallende (teerhaltige) Bitumengemische sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswerge des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ - anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis der Einbaustelle vorzulegen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird gesondert auf das Bebauungsplanverfahren "6. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 1.01/3 Ruppichteroth Mitte für den Bereich Ecke Burgstraße/Pfarrgasse/B478" verwiesen. – Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird gesondert auf das Bebauungsplanverfahren "6. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 1.01/3 Ruppichteroth Mitte für den Bereich Ecke Burgstraße/Pfarrgasse/B478" verwiesen. 	<p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p><u>Gewässerschutz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird empfohlen, bei der Änderung des Bebauungsplans die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge – insbesondere die Vermeidung und Verringerung und Vorbeugung von Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen - zu berücksichtigen. <p><u>Erneuerbare Energien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung erneuerbarer Energien berücksichtigt werden. - Daher wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. Hierfür sind insbesondere Photovoltaikanlagen beziehungsweise Solaranlagen, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke zur energetischen Versorgung in die Prüfung mit einzubeziehen. Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotential bei Solarthermie von 4080-4120 kWh/m²/a und bei Photovoltaik von 1021-1031 kWh/m²/a. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird gesondert auf das Bebauungsplanverfahren "6. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 1.01/3 Ruppichteroth Mitte für den Bereich Ecke Burgstraße/Pfarrgasse/B478" verwiesen. - Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird gesondert auf das Bebauungsplanverfahren "6. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 1.01/3 Ruppichteroth Mitte für den Bereich Ecke Burgstraße/Pfarrgasse/B478" verwiesen. 	<p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Stand: 09.12.2020